|  |
| --- |
| Kath. Kirchengemeinde  |

**Bestätigung über Geldzuwendungen**

im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an inländische juristische Person des öffentlichen Rechts oder inländische öffentliche Dienststelle

Name und Anschrift des Zuwendenden:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Betrag der Zuwendung - in Ziffern - | - in Buchstaben - | Tag der Zuwendung |

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung mildtätiger und kirchlicher Zwecke sowie zur Förderung der Wissenschaft und Forschung und Förderung der internationalen Gesinnung,

der Förderung der Religion und Förderung der Entwicklungszusammenarbeit,

der Förderung der Jugend – und Altenhilfe und Förderung des bürgerlichen Engagements sowie

der Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
verwendet wird.

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen ja 🞏 nein 🞏

Die Zuwendung wird entsprechend den Angaben des Zuwendenden an die Bischöfliche Aktion Adveniat e. V. weitergeleitet, der das Finanzamt Essen-NordOst, Steuernummer 111/5727/3767, mit Feststellungsbescheid vom 08.01.2014 die Einhaltung der satzungsgemäßen Voraussetzungen nach § 60a AO festgestellt hat.

Ort, Datum, \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

 Siegel

 \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

 (Unterschrift)

**Hinweis:**

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

**Nur in Fällen der Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne von § 5 Abs.1 Nr. 9 KStG:**

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der satzungsgemäßen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).